

Promotionsordnung und Prüfungsreglement der TBZ Höheren Fachschule der Technischen Berufsschule Zürich vom 1. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Aufnahmebedingungen	2
3. Studiumumfang und Module	3
4. Modulabschluss	3
5. Abschluss als „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/„Fachrichtung“-Fachmann TBZ Zwischenprüfung für „Fachrichtung“-Engineer HF	3
6. Umfang der Diplomprüfung	4
7. Zulassung zur Diplomprüfung und Durchführung	4
8. Prüfungsergebnisse	5
9. Prüfungsorgane	5
10. Prüfungsgebühren, Entschädigungen	6
11. Rechtsmittel	6
12. Schlussbestimmung	7
Anhang	8

Die Schulkommission der Technischen Berufsschule Zürich, gestützt auf die Schulordnung, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Technische Berufsschule Zürich führt, gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 und der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005, eine Höhere Fachschule für Technik und gestützt auf Art. 29 BBG, die Diplomprüfungen der Techniker HF resp. der Technikerinnen HF sowie die Prüfungen als Fachfrau TBZ/Fachmann TBZ in verschiedenen Fachrichtungen durch.
- 1.2. Die TBZ Höhere Fachschule bietet folgende Fachrichtungen an:
Die einzelnen Fachrichtungen, sind dem Anhang zu entnehmen und werden nachstehend als Platzhalter „Fachrichtung“-Engineer HF resp. „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/„Fachrichtung“-Fachmann TBZ bezeichnet.
- 1.3. Die TeilnehmerInnen haben durch die Diplomprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie über die technischen, betriebswirtschaftlichen und kommunikativen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für den Abschluss als Techniker/in HF erforderlich sind.
Die TBZ Höhere Fachschule bietet pro Fachrichtung einen zweistufigen Abschluss an:
 - a) Der Abschluss als „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/„Fachrichtung“-Fachmann TBZ erfolgt nach ca. 800 Lektionen. Er ist nicht eidgenössisch anerkannt.
 - b) Der eidgenössisch anerkannte Abschluss als „Fachrichtung“-Engineer HF erfolgt nach weiteren ca. 1'200 Lektionen.
- 1.4. Die Ausbildung ist in drei Hauptteile gegliedert: Grundlagen, Qualifikation und Vertiefung.
Im Rahmen des Vertiefungsteils kann aus verschiedenen Fachrichtungen eine ausgewählt werden.
- 1.5. Die für jede Fachrichtung aktuelle Modulübersicht und die Prüfungsmerkblätter für die Zwischenprüfung (TS3.2-05A-ZP) beziehungsweise Diplomprüfung (TS3.2-07A-DP) bilden die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

2. Aufnahmebedingungen

- 2.1. Für die Aufnahme in die TBZ Höhere Fachschule sind folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - a) Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Informatiker EFZ oder bei anderen Abschlüssen der Stufe Sek II eine mind. 2-jährige berufliche Tätigkeit im IT-Bereich sowie ein Nachweis der erforderlichen IT-Kenntnisse durch die Eignungsabklärung der TBZ Höheren Fachschule.
 - b) Kenntnisse der englischen Sprache gemäss Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprache sowie Deutschkenntnisse gemäss Niveau C1.
- 2.2. Bei fehlender oder ungenügender Vorbildung müssen entsprechende Kurse besucht werden. Die erforderlichen Inhalte werden in einem Aufnahmegespräch oder in der Eignungsabklärung festgelegt.
- 2.3. Gasthörer/-innen können nur aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze in den entsprechenden Modulen vorhanden sind.
- 2.4. Während der Ausbildung ist eine Berufstätigkeit von mindestens 50% im IT-Bereich erforderlich.

3. Studienumfang und Module

- 3.1. Der Abschluss zur „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/zum „Fachrichtung“-Fachmann TBZ umfasst 800 Lektionen zu je 45 Minuten.
Der Abschluss zum/zur „Fachrichtung“-Engineer HF umfasst mindestens 2000 Lektionen zu je 45 Minuten.
- 3.2. Der Lehrgang ist in einzelne Module aufgeteilt. Die für den Lehrgang gültigen Module sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- 3.3. Es müssen alle Module des Lehrgangs besucht werden oder es muss eine Dispensation gemäss Ziffer 3.4 vorliegen. Im Vertiefungsteil können aus einer Auswahl von Fachrichtungen Module ausgewählt werden. Der Umfang dieser Module muss zusammen mit den Pflichtmodulen mindestens 400 Lektionen umfassen.
- 3.4. TeilnehmerInnen, die während des Studiums eine berufliche Tätigkeit im Bereich ihrer Fachrichtung ausüben, die dem Stand der Ausbildung entspricht, können von den Praxis-Modulen dispensiert werden. TeilnehmerInnen, welche Inhalte einzelner Module nachweislich bereits in anderen Kursen und Lehrgängen erfolgreich absolviert haben, können auf Gesuch hin vom Besuch eines Moduls dispensiert werden. Über die Dispensation wird vom Leiter HF auf ein Gesuch hin für jedes Modul neu entschieden. Es können im Verlauf der Ausbildung Dispensationen von max. 400 Lektionen erfolgen.
- 3.5. Die Lektionen müssen zu mindestens 90% besucht werden. Absenzen gelten nur beim Nachweis wichtiger Gründe als entschuldigt. Wichtige Gründe sind: Krankheit, Unfall, Militär, Zivildienst oder Zivildienst.

4. Modulabschluss

- 4.1. Jedes Modul wird mit dem Prädikat „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ abgeschlossen.
- 4.2. Als erfüllt gilt ein Modul, wenn
 - a) bei den im Modul vorgesehenen Erfolgskontrollen eine genügende Beurteilung erreicht wurde, oder
 - b) eine Dispensation gemäss Ziffer 3.4 vorliegt.

5. Abschluss als „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/„Fachrichtung“-Fachmann TBZ Zwischenprüfung für „Fachrichtung“-Engineer HF

- 5.1. Zur Prüfung (Zwischenprüfung) als „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/„Fachrichtung“-Fachmann TBZ wird zugelassen wer die Lektionen aller Module gemäss Ziffer 3.5 besucht hat.
- 5.2. Für die Durchführung und Bewertung der Prüfung, sind die entsprechenden Bestimmungen der Diplomprüfung anzuwenden.
- 5.3. Die Prüfung besteht aus mindestens drei Teilprüfungen (Gewichtung der Teilprüfungen gemäss Prüfungsmerkblättern) und zwei benoteten Projektarbeiten aus den Modulen der Grundlagen.
- 5.4. Die Prüfung als „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/„Fachrichtung“-Fachmann TBZ gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus den Noten der Teilprüfungen (total Gewicht 3) und der beiden Noten der Projektarbeiten mindestens die Note 4.0 ergibt sowie 80% der Module der Grundlagen mit dem Prädikat „erfüllt“ abgeschlossen sind.
Bei bestandener Prüfung wird das Ergebnis in einem Zeugnis festgehalten. Das Zeugnis gilt als Ausweis für den Abschluss als „Fachrichtung“-Fachfrau TBZ/„Fachrichtung“-Fachmann TBZ.

- 5.5. Die Zwischenprüfung zum/zur „Fachrichtung“-Engineer HF gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus den Noten der Teilprüfungen (total Gewicht 3) und der beiden Noten der Projektarbeiten mindestens die Note 4.5 ergibt sowie 80% der Module der Grundlagen mit dem Prädikat „erfüllt“ abgeschlossen sind. In begründeten Fällen kann die Leitung HF auf Antrag der Lehrplankommission die Fortführung des Studiums beschliessen, wenn der Durchschnitt zwischen 4.0 und 4.5 liegt. Die Zwischenprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Termin und Stoffumfang werden durch die nachfolgenden Lehrgänge bestimmt. Es muss jeweils die ganze Prüfung (alle Teilprüfungen) oder die ganze ungenügende Projektarbeit wiederholt werden.

6. Umfang der Diplomprüfung

- 6.1. Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen: Projektarbeit in der gewählten Fachrichtung und einer Schlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie einer Diplomarbeit.
- 6.2. Die Projektarbeit erfolgt im Rahmen des Vertiefungsstudiums. Die Bewertung berücksichtigt die gleichen Punkte wie die Diplomarbeit.
- 6.3. Die Diplomprüfung kann alle Inhalte aus den Modulen der Qualifikations- und Vertiefungsstufe enthalten. Die Auswahl der prüfungsrelevanten Module wird den Studenten mindestens drei Monate vor der Prüfung bekanntgegeben.
- 6.4. Der schriftliche Teil der Schlussprüfung dauert 8 Stunden. Es werden mindestens drei Teilprüfungen durchgeführt. (Gewichtung der Teilprüfungen gemäss Prüfungsmerkblättern TS3.2-07A-DP.)
- 6.5. Der mündliche Teil der Schlussprüfung dauert 30 Minuten. Die Bewertung berücksichtigt folgende Punkte:
- Technisches Fachwissen
 - Systematische Problemlösung
 - Didaktisches und kommunikatives Verhalten
 - Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- 6.6. Für die Diplomarbeit steht eine Zeit von acht Wochen zur Verfügung. Sie behandelt ein Thema aus dem Bereich der gewählten Fachrichtung und muss selbständig durchgeführt werden. Zur Diplomarbeit gehören die praktische Durchführung und ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer. Bei der Bewertung werden folgende Punkte berücksichtigt: Wissen/Kenntnisse, praktische Arbeiten, intellektuelle Fähigkeiten, organisatorische Fähigkeiten, soziale Kompetenzen, Arbeitshaltung, Präsentation der Arbeit, Dokumentation, Zielerreichung. Ablauf und Organisation der Diplomarbeit werden in Merkblättern geregelt.

7. Zulassung zur Diplomprüfung und Durchführung

- 7.1. Zur Diplomprüfung wird zugelassen wer die Lektionen aller Module gemäss Ziffer 3.5 besucht hat. Die bestandene Zwischenprüfung darf nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.
- 7.2. Die Abnahme der Diplomprüfung und der Diplomarbeit, hat durch mindestens zwei ExpertInnen zu erfolgen. Die Ausführung der schriftlichen Prüfung ist zu überwachen.
- 7.3. Die zulässigen Hilfsmittel werden in den Merkblättern bekanntgegeben.
- 7.4. Die Prüfungsaufgaben werden von den Lehrkräften und ExpertInnen aufgestellt und von den zuständigen ChefexpertInnen erlassen.
- 7.5. Zutritt zu den Prüfungen haben nur die mit der Durchführung beauftragten (Chef-)ExpertInnen, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie Personen, die im Besitz einer Bewilligung der Prüfungskommission sind.

- 7.6. Die Aufgabenstellung und die notwendigen Unterlagen für die Diplomarbeit werden nach den Diplomprüfungen abgegeben. Es darf die Infrastruktur der Schule benutzt werden, sofern sie nicht durch den Unterricht besetzt ist. Die Diplomarbeit muss ein Verzeichnis der Hilfsmittel und Quellen enthalten.
- 7.7. Wird eine Diplomarbeit gemeinsam von mehreren KandidatInnen ausgeführt, muss klar ersichtlich sein, welcher Teil der Arbeit von welcher Person ausgeführt wurde.

8. Prüfungsergebnisse

- 8.1. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste Note; 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig. Der Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- 8.2. Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn
- a) der Durchschnitt aus 1 x Projektarbeit aus der gewählten Fachrichtung, 2 x Prüfung schriftlich, 1 x Prüfung mündlich und 2 x Diplomarbeit den Wert 4.0 nicht unterschreitet und
 - b) weder der mündliche noch der schriftliche Teil der Prüfung die Note 3.5 unterschreitet und
 - c) die Diplomarbeit den Wert 4.0 nicht unterschreitet.
 - d) 80% der Module der Qualifikations- und Vertiefungsstufe mit dem Prädikat „erfüllt“ abgeschlossen sind.
- 8.3. Das Ergebnis wird in einem Notenausweis festgehalten.
- 8.4. Die erfolgreichen KandidatInnen erhalten ein Diplom, das sie berechtigt, den Titel „Fachrichtung“-Engineer HF zu führen. Das Diplom wird vom Rektor der TBZ und vom Leiter der TBZ Höheren Fachschule unterzeichnet.
- 8.5. Wer die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann Einblick in seine Prüfungsarbeiten nehmen.
- 8.6. Wer die Diplomprüfung nicht bestanden oder nicht an ihr teilgenommen hat, kann sie höchstens zweimal wiederholen. Es muss der ganze nicht bestandene Teil, also die ganze Prüfung und/oder die ganze Projektarbeit oder Diplomarbeit wiederholt werden. Die Prüfung findet am regulären Prüfungstermin des nachfolgenden Lehrgangs statt und bezieht sich auf den Stoff dieses Lehrgangs.
- 8.7. Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder gegen die Prüfungsordnung verstösst, so ist seine/ihre Prüfung zu unterbrechen. Der Chefexperte/die Chefexpertin und die ExpertInnen untersuchen unverzüglich den Vorfall. Erweist sich die Anzeige als begründet, so muss der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung gemäss Ziffer 8.6 wiederholen.

9. Prüfungsorgane

- 9.1. Die Fachkommission ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Ablauf der Diplomprüfung. Ihr obliegen insbesondere:
- Festlegung der Fachrichtungen
 - aktuelle Modulübersicht und Lehrplan (auf Antrag der Lehrgangsleitung)
 - die Durchführung der Prüfung (Festlegen der prüfungsrelevanten Module, Merkblätter zur Zwischen- und Diplomprüfung, Projekt- und Diplomarbeit)
 - der Entscheid über die Zulassung zu den Prüfungen
 - die Wahl der PrüfungsexpertInnen und der ChefexpertInnen
 - die Wahl des Prüfungsleiters/der Prüfungsleiterin
 - der Entscheid über das Bestehen der Prüfung nach Anhören der ExpertInnen
 - die Erteilung des Diploms
 - der Entscheid von Einsprachen

- 9.2. Die Fachkommission besteht aus max. 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:
- 2 Fachvertreter/-innen der Wirtschaft und der einschlägigen Verbände
 - 2 Fachleute auf dem Gebiet der IT
 - 1 Fachmann/Fachfrau auf dem Gebiet der Kommunikation und Pädagogik
 - 1 Vertreter/-in der Lehrerschaft der TBZ Höheren Fachschule
 - Leiter/-in der TBZ Höheren Fachschule
 - Rektor/-in und ein weiteres Mitglied der Schulleitung der Technischen Berufsschule Zürich
 - 1 Vertreter/-in der Schulkommission
- 9.3. Die Fachkommission und ihr Präsident/ihre Präsidentin werden von der Schulkommission der Technischen Berufsschule Zürich gewählt. Die Lehrerschaft der TBZ Höheren Fachschule und die Schulleitung haben ein Vorschlagsrecht. Die Vertretung der Lehrerschaft wird durch die Lehrpersonen der TBZ Höheren Fachschule bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.
- 9.4. Der Präsident/Die Präsidentin bietet die Fachkommission zu den Sitzungen auf, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung verlangt. Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Das Sitzungsgeld richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- 9.5. Die Fachkommission wählt für einzelne Fachgebiete ChefexpertInnen mit folgenden Funktionen:
- Kontrolle der ordnungsgemässen Durchführung der Prüfungen in den zugeteilten Fachgebieten
 - Überwachung der Leistungsbewertung
- 9.6. Als PrüfungsexpertInnen, sind erfahrene Fachleute einzusetzen. Sie müssen mindestens das Bildungsniveau aufweisen, das an der Prüfung im entsprechenden Fach verlangt wird. Bei der Wahl der ExpertInnen, sind die Fachverbände, die ArbeitgeberInnen, die ArbeitnehmerInnen sowie die Berufsschule angemessen zu berücksichtigen.

10. Prüfungsgebühren, Entschädigungen

- 10.1. Die Prüfungsgebühren werden von der Bildungsdirektion festgelegt.
- 10.2. Die ExpertInnen werden für ihre Tätigkeit nach den Ansätzen der Bildungsdirektion entschädigt.

11. Rechtsmittel

- 11.1. Gegen Entscheide der Leitung HF über Abweisung, Ausschluss oder Semesterqualifikation kann in erster Instanz bei der Fachkommission Einsprache erhoben werden.
Gegen Entscheide der Fachkommission kann in erster Instanz bei der Schulkommission der TBZ Einsprache erhoben werden.
- 11.2. Rekurse gegen erstinstanzliche Einspracheentscheide sind an das Generalsekretariat der Bildungsdirektion zu richten.
- 11.3. Einsprachen und Rekurse, sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen. Sie müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Für das Verfahren gilt im Übrigen das Verwaltungsrechtspflegegesetz.
Für die Bearbeitung der Einsprachen und Rekurse gilt die Gebührenordnung des Kantons.

12. Schlussbestimmung

- 12.1. Dieses Reglement gilt ab 1.7.2003; die Änderung der Rechtsmittel gem. Art. 11.1 und 11.2 ab 1.8.2004; die Änderungen gem. Art. 7.1 und 8.2d ab Studienbeginn 2007, die weiteren Änderungen ab Studienbeginn 2011.

**Für die Schulkommission der
Technischen Berufsschule Zürich**

Der Präsident



Stefan Preisig

**Für die Fachkommission der
TBZ Höheren Fachschule**

Der Präsident



Gerardo Immordino

Zürich, den 1. Juli 2003 (Nachträge: 7. Dezember 2006/21. November 2011)

ANHANG ZUR

Promotionsordnung und Prüfungsreglement der TBZ Höheren Fachschule der Technischen Berufsschule Zürich vom 1. Juli 2003

Zu Punkt 1.2

Die TBZ Höhere Fachschule bietet folgende Fachrichtungen an:

- a) IT Services Engineer HF